

# RS Vwgh 1995/1/31 93/08/0227

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.1995

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §1297;

ABGB §273 Abs3 Z3;

AIVG 1977 §25 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

## Rechtssatz

Fehlen im Sachverständigengutachten jegliche Anhaltspunkte für eine nennenswerte Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten des Notstandshilfeempfängers, darf die Behörde bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgehen, daß dem Notstandshilfeempfänger der Bezug einer Geldleistung aus der Unfallversicherung bekannt war. Die Behauptung allein, daß er möglicherweise auf Grund seiner psychischen Störung den Unfallrentenbescheid trotz Übermittlung durch den Sachwalter nicht entgegengenommen hat, reicht im gegebenen Zusammenhang nicht aus.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Sachverständigenbeweis freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080227.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>